



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Gudrun Brendel-Fischer, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Franz Josef Pschierer, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Dr. Ludwig Spaenle, Klaus Stöttner, Peter Tomaschko, Steffen Vogel und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. den Ausbau digitaler Bildungsangebote, insbesondere an Schulen und Hochschulen, sowie allgemeiner digitaler Weiterbildungs- und Informationsangebote,“.
2. Dem Art. 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Der Freistaat Bayern wirkt mit dem Bund und anderen Ländern im Bereich der Digitalisierung in geeigneter Weise zusammen.“
3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Landratsämter als Aufsichtsbehörden sollen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der digitalen Verwaltung beraten, fördern und schützen sowie die Selbstverantwortung der handelnden Organe stärken.“
4. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung ist durch geeignete Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen abzusichern.“
5. In Art. 12 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ und das Wort „anbieten“ durch das Wort „anzubieten“ ersetzt.
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Abs. 1.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Behörden können für ein datenbasiertes Verwalten vorhandene Daten so kombinieren, dass neue, zukunftsorientierte Leistungen für Bürger und Unternehmen entstehen. ²Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Abs. 3.

7. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Behörden sind verpflichtet, geeignete Verwaltungsverfahren dem Bürger gegenüber digital anzubieten, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.“

8. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „ , Datenübermittlung durch Dritte“ angefügt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einsatz“ die Wörter „nicht amtlicher“ eingefügt.

9. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „aus Registern“ gestrichen.

b) Die folgenden Abs. 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) ¹Im Fall des Abs. 2 darf die datenabrufende Stelle die Nachweise der betroffenen Person bei der datenübermittelnden Stelle abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist und der Nachweis aufgrund anderer Rechtsvorschrift bei der betroffenen Person erhoben werden dürfte. ²Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, darf die datenübermittelnde Stelle die Nachweise der betroffenen Person an die datenabrufende Stelle übermitteln. ³Datenabrufende Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Antragsdaten und Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde weiterzuleiten. ⁴Datenübermittelnde Stelle ist eine Stelle, die über den Nachweis verfügt.

(4) Die zuständige Behörde darf bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union einen Nachweis abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(5) Die Übermittlung von Nachweisen an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nach Maßgabe von Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 sowie einem dazu ergangenen Durchführungsrechtsakt zulässig.“

10. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „ , Gerichte und Staatsanwaltschaften“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „ , Gerichten und Staatsanwaltschaften“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 werden vor dem Wort „aktuelle“ die Wörter „die Verwaltungs- und Justizleistungen im Sinne des Abs. 1 sowie“ eingefügt.

11. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Freistaat Bayern errichtet und betreibt ein elektronisches, über allgemein zugängliche Netze aufrufbares Verwaltungsportal, das die landesweite elektronische Abwicklung aller Verwaltungsleistungen und sonstigen Verwaltungsverfahren ermöglicht, die über das Organisationskonto im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 abgewickelt werden können (Organisationsportal).“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Gleiches gilt für sonstige Verwaltungsverfahren, die nach Abs.1 über das Organisationskonto abgewickelt werden können.“

12. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt im Portalverbund Bayern Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund angebotenen Verwaltungs- und Justizleistungen einheitlich identifizieren und authentisieren können. ²Nutzerkonten im Sinne des Satzes 1 können vom Freistaat Bayern auch gemeinsam mit dem Bund und anderen Ländern bereitgestellt werden. ³Das Nutzerkonto umfasst auch eine Kommunikationsfunktion mit den Behörden sowie ein Postfach, das die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten und die Übermittlung sonstiger elektronischer Dokumente und Informationen von den Behörden, Gerichten oder Staatsanwaltschaften ermöglicht. ⁴Nutzerkonten werden als jeweils eigenständige Bürger- und Organisationskonten angeboten.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Art. 26 Abs. 1“ das Wort „zur“ eingefügt.

c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die technischen Anforderungen an die Funktionen des Nutzerkontos werden durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt.“

13. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. durch Dienste anderer Mitgliedstaaten, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) 910/2014 auf dem Vertrauensniveau

a) „substanziell“ oder

b) „hoch“

notifiziert worden sind oder‘.

ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

bb) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „3“ wird die Angabe „Buchst. a und Nr. 4“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Vertrauensniveau“ die Wörter , „substanziell“ oder‘ eingefügt.

c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform wird auch ersetzt

1. bei Übermittlung eines elektronischen Dokuments

a) aus einem Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) – besonderes elektronisches Behördenpostfach – oder aus einem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft) oder

b) an ein besonderes elektronisches Behördenpostfach oder eine elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, wenn das elektronische Dokument versandt wurde,

aa) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO,

bb) aus einem besonderen elektronischen Behördenpostfach oder von einer elektronischen Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft oder

cc) aus einem Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ZPO (besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach)

oder

2. durch die Verwendung von elektronischen Siegeln im Sinne des Abschnitts 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

14. Dem Art. 37 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Bereitstellung von Diensten aus anderen Ländern zur Nachnutzung im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erfolgt für die Behörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften über das Staatsministerium für Digitales in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Ressorts. ²Die Bereitstellung von Diensten im Sinne des Satzes 1 an die Behörden erfolgt nach Freigabe durch das fachlich zuständige Ressort. ³Das Staatsministerium für Digitales kann sich zur Erfüllung der Aufgabe im Sinne des Satzes 1 auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags der in Art. 52 Abs. 1 genannten Anstalt des öffentlichen Rechts bedienen.“

15. Nach Art. 51 werden die folgenden Art. 52 bis 55 eingefügt:

Art. 52

Errichtung der eKom.Unit Bayern

(1) Es besteht eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „eKom.Unit Bayern“ (eKom Bayern).

(2) Gemeinsame Träger der eKom Bayern sind der Freistaat Bayern sowie die Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

(3) Weitere Träger können mit Zustimmung der in Abs. 2 genannten Träger durch öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen werden.

Art. 53

Aufgaben und Finanzierung der eKom Bayern

(1) ¹Die eKom Bayern ist als Einrichtung der Leistungsverwaltung Kompetenzzentrum für die Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen an Bürger sowie Unternehmen auf kommunaler Ebene. ²Vorrangig wird die eKom Bayern hierbei im Zusammenhang mit Leistungen nach dem „Einer für Alle“-Prinzip („EfA-Leistungen“) tätig. ³Zu diesem Zweck nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. rechtssicherer Transport von EfA-Leistungen anderer Länder an die bayerischen Kommunen,
2. Koordinierung der Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen durch bayerische IT-Dienstleister für die Kommunen in Bayern,
3. Ausrollen von EfA-Leistungen nach Maßgabe der Vorgaben des Staatsministeriums für Digitales,
4. flankierende Beratung der bayerischen Kommunen zur Umsetzung der Aufgaben nach den vorbezeichneten Nrn. 1 bis 3.

(2) Das Nähere hinsichtlich der Aufgaben der eKom Bayern regelt die Satzung.

(3) ¹Für die Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 erhält die eKom Bayern vom Freistaat Bayern Finanzmittel als Globalzuweisung. ²Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe und vorbehaltlich eines beschlossenen Landeshaushalts.

(4) Die Träger unterstützen die eKom Bayern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der eKom Bayern gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der eKom Bayern Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(5) ¹Die eKom Bayern haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ²Die Träger haften nicht für die Verbindlichkeiten der eKom Bayern.

Art. 54

Organisation der eKom Bayern

(1) ¹Die eKom Bayern regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung. ²Der Erlass sowie die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Organe der eKom Bayern sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

(3) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. ²Von den Trägern entsenden in den Verwaltungsrat

1. für den Freistaat Bayern
 - a) das Staatsministerium für Digitales zwei Vertreter,
 - b) das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zwei Vertreter,
 - c) das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einen Vertreter,
2. die Gemeinden, Landkreise und Bezirke jeweils einen Vertreter des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Bezirkstags.

(4) ¹Die Entsendung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. ²Für jeden Vertreter im Verwaltungsrat ist für den Fall der Verhinderung eine Vertretung zu entsenden. ³Eine vorzeitige Abberufung ist durch denjenigen, der die Vertreter entsandt hat, zulässig. ⁴In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter zu entsenden. ⁵Bis zu dessen Entsendung werden die Aufgaben durch den bisherigen Vertreter weiter wahrgenommen.

(5) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung. ²Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von sechs Stimmen, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. ³Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. ⁵Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. ⁶Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die eKom Bayern gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der eKom Bayern, insbesondere über:

1. strategische und allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der eKom Bayern,
2. den Erlass von Satzung und Geschäftsordnung für die eKom Bayern und ihre Änderungen,
3. den Sitz der eKom Bayern,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen,
5. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
7. die Ergebnisverwendung,
8. die Entlastung der Geschäftsführung,
9. die Auswahl, Einstellung, Verlängerung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Geschäftsführung,
10. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten und
11. Grundsatzfragen der Personalverwaltung.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der eKom Bayern unterrichten lassen.

Art. 55**Geschäftsführung und Aufsicht der eKom Bayern**

(1) ¹Die Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat bestellt und führt die Geschäfte der eKom Bayern nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates. ²Der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die eKom Bayern gerichtlich und außergerichtlich. ³Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus. ⁴Sie hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der eKom Bayern Auskunft zu geben. ⁵Die erste Geschäftsführung wird durch das Staatsministerium für Digitales bestellt.

(2) ¹Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Beschäftigten der eKom Bayern. ²Er entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und übt das Direktionsrecht aus.

(3) ¹Die eKom Bayern unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums für Digitales. ²Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die staatliche Aufsicht gelten entsprechend.'

16. Der bisherige Art. 52 wird Art. 56 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Ausnahmegenehmigungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und können einmalig für einen Zeitraum von höchstens zwei weiteren Jahren verlängert werden.“

17. Der bisherige Art. 53 wird Art. 57 und die folgenden Abs. 8 bis 10 werden angefügt:

„(8) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Bestimmungen über den Aufbau und die Durchführung der Datenverarbeitung im kommunalen Bereich sowie die dafür durch die Kommunalen Spitzenverbände geschaffenen Einrichtungen zu treffen.

(9) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen zu Organisation und Geschäftsführung der eKom Bayern zu treffen, insbesondere Fragen zur Wirtschaftsführung, Risikoversorge und Rücklagenbildung, zum Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Personal.

(10) Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können Regelungen zur Verwendung von Wappen und Logos von Behörden der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen zum Zwecke der Darstellung von behördenbezogenen Informationen und Online-Verfahren auf Plattformen und Anwendungen des Freistaates Bayern und im Portalverbund des Bundes und der Länder getroffen werden.“

18. Der bisherige Art. 53a wird Art. 57a und in Abs. 6 werden die Wörter „Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150)“ durch die Wörter „die Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254)“ ersetzt.

19. Die bisherigen Art. 53b und 54 werden die Art. 57b und 58.

20. Der bisherige Art. 55 wird Art. 59 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 53b“ durch die Angabe „Art. 57b“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 53a“ durch die Angabe „Art. 57a“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 53b“ durch die Angabe „Art. 57b“ ersetzt.

Begründung:**Zu Nr. 1:**

Die Norm adressiert das Schlüsselthema digitale Bildung, dessen Bedeutung angesichts der Coronakrise noch stärker in das öffentliche Bewusstsein getreten ist. Das Ziel digitaler Bildung ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu einem eigenständigen, verantwortungsvollen und sachgemäßen Umgang mit der Digitalisierung zu befähigen.

Digitale Bildung ist Aufgabe aller Schularten. Sie bedient sich dazu geeigneter Soft- und Hardware, die Lehrkräfte in pädagogisch-didaktisch angemessener Weise zum Einsatz bringen. Die praktische flächendeckende Umsetzung erfordert sowohl einen weiteren konsequenten Ausbau der technischen Infrastrukturen als auch eine Weiterentwicklung von Organisationsstrukturen und Prozessen im Sinne von Art. 5 BayDiG sowie von Methodik und Inhalten. Zu den aktuellen Förderschwerpunkten zählen u. a. die Einführung digitaler Klassenzimmer an den Schulen, die Stärkung des Informatikunterrichts an den weiterführenden Schulen, eine Fortbildungsoffensive für Lehrkräfte und ein mehrjähriges Förderprogramm für die Sachaufwandsträger zur Verbesserung der IT-Ausstattung an den bayerischen Schulen. Diese Maßnahmen sind konsequent weiterzuentwickeln. Auch die Maßnahmen an den Hochschulen sind konsequent weiterzuentwickeln, beispielhaft in der Unterstützung der Virtuellen Hochschule Bayern, die als Verbundinstitut der bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Entwicklung und die hochschulübergreifende Nutzung von interaktiven Online-Lehrangeboten fördert.

Die Neufassung der Digitalisierungsziele in der Bildung steht in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen im Bereich der Digitalisierung der Wissenschaft (vgl. Art. 2 Satz 2 Nr. 6). Die rasanten Fortschritte der Digitalisierung wären ohne die Fortschritte digitalisierungsbezogener Disziplinen in Forschung und Wissenschaft undenkbar. Die Staatsregierung hat hierauf u. a. mit der Hightech Agenda reagiert. Mit der Hightech Agenda hat Bayern eine Technologieoffensive mit Schwerpunkt digitale Technologien gestartet, die die Spitzenstellung des Freistaates Bayern gerade im Bereich der Digitalisierung sichert und weiter ausbaut. Digitalisierung verändert aber auch – quer durch alle Disziplinen – die wissenschaftliche Kommunikation in Forschung und Lehre selbst. Dieser Transformationsprozess hat sich im Kontext der Coronakrise noch einmal nachhaltig vertieft.

Durch die Änderung des Art. 2 soll insbesondere klargestellt werden, dass mit dem Digitalgesetz sehr wohl auch die Schulen adressiert werden. Es trifft nicht zu, dass Schulen aus dem Anwendungsbereich des Entwurfs des Digitalgesetzes gestrichen wurden. Vielmehr ist – wie schon im geltenden Bayerischen E-Government-Gesetz (BayEGovG) – eine Ausnahme von Teilen des Gesetzes vorgesehen: Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Digitalgesetz (BayDiG-E) sollen Teil 2 und 4 des Gesetzes für die Tätigkeit von Schulen (und verschiedener weiterer im Gesetz genannter Einrichtungen – insbesondere Krankenhäuser, Landesamt für Verfassungsschutz und Beliehene) nicht gelten. Aufgrund des in Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 130 Abs. 1, Art. 131 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) verankerten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags unterscheiden sich die Schulen wesentlich von anderen staatlichen Behörden. Die Schulen sind keine Behörden im klassischen Sinne, deren Hauptzweck in der Verrichtung von Verwaltungstätigkeiten für die Bürgerinnen und Bürger besteht. Hauptaufgabe der Schulen ist vielmehr die Erziehung und Bildung ihrer Schülerinnen und Schüler. Entsprechend ist auch die rein verwaltungstechnische Ausstattung eine andere als bei Behörden im klassischen Sinn. Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass jede einzelne Schule eigenverantwortlich die Verpflichtungen des BayDiG umzusetzen hätte, was einen umfassenden und tausendfachen Aufwand zur Folge hätte. Viele Aufgaben könnten die Schulen zudem gar nicht eigenständig ausführen, weil ihnen in Abhängigkeit von Schulaufwandsträger und Schulaufsicht entsprechende eigenständige Mittelbewirtschaftungsbefugnisse fehlen. Viele Verpflichtungen des BayDiG sind zudem Angebote an die betroffenen Bürger (z. B. Nutzung Organisationsportal, Art. 28 ff. BayDiG-E). Diese können wählen, ob und in welcher Form sie mit der für sie zuständigen Behörde kommunizieren. In Schulen muss es jedoch eine für alle geltende Kommunikationslinie geben, beispielsweise auch im Hinblick auf Schulwechsel im Laufe einer Schullaufbahn. Die o. g. Ausnahme von Teilen des BayDiG-E gilt im Übrigen nicht für die Schulaufsicht-

bzw. Schulverwaltung. Hier handelt es sich anders als bei den Schulen um Behörden, die vollumfänglich den Anforderungen des BayDiG-E unterliegen.

Zu Nr. 2:

Zur Wahrung seiner digitalen Souveränität reichen Maßnahmen innerhalb des Freistaates Bayern nicht aus. Vielmehr sind die Anliegen Bayerns auch in den relevanten Kooperationsstrukturen auf Bund-Länder-Ebene einzubringen. (vgl. insbesondere Ministerratsbeschluss vom 11.02.2020 „Freistaat Digital“, Nrn. 1.2. und 2.3.).

Zu Nr. 3:

Ein zentrales Anliegen des vorliegenden Änderungsantrags liegt in der effektiveren Unterstützung insbesondere der kreisangehörigen Gemeinden bei der Digitalisierung der Verwaltung. Neben der Schaffung einer vom Freistaat und Kommunen getragenen neuen zentralen Unterstützungseinheit (vgl. Art. 52 ff. neu) soll auf dezentraler Ebene die Zusammenarbeit zwischen Landratsämtern als Aufsichtsbehörden und den kreisangehörigen Gemeinden gestärkt werden. Nach Art. 4 Abs. 4 sollen die Landratsämter als Aufsichtsbehörden die Gemeinden explizit auch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der digitalen Verwaltung unterstützen. Die Regelung konkretisiert die bestehenden Aufgaben der Landratsämter aus Art. 108 der Gemeindeordnung unter Bedingungen der aktuellen und künftigen Herausforderungen der Verwaltungsdigitalisierung. Die zu regelnden Angelegenheiten verbleiben in der Zuständigkeit der Gemeinden. Der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsvorrang der Gemeinden in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bleibt unberührt.

Zu Nr. 4:

Art. 5 Abs. 2 Satz 2 dient der Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips mit Blick auf die Kontrolle KI-basierter Verwaltungsentscheidungen und berücksichtigt das aktuelle Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene im Rahmen des ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT [vgl. Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS {SEC(2021) 167 final} - {SWD(2021) 84 final} - {SWD(2021) 85 final}; Brussels, 21.4.2021 COM(2021) 206 final 2021/0106 (COD)].

In vielen Bereichen unseres alltäglichen Lebens spielen Algorithmen und Künstliche Intelligenz mittlerweile eine bedeutende Rolle. Auch wenn die Vorteile moderner Technologien unbestritten sind, so ist es dennoch wichtig, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung durch geeignete Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen abzusichern. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 begründet vor diesem Hintergrund eine Verpflichtung der Verwaltungen im Freistaat Bayern zur Prüfung und Implementierung der KI-Kontrolle. Der Staat muss KI-basierte Entscheidungssysteme effektiv kontrollieren können. Bürger müssen KI-basierte Entscheidungen, zum Beispiel den abgelehnten Kreditantrag oder Preiserhöhungen für Versicherungstarife, nachvollziehen und überprüfen können – notfalls auch gerichtlich.

Auf eine Legaldefinition des Begriffs KI wird angesichts der Entwicklungsoffenheit und Dynamik der technischen Entwicklungen in diesem Bereich bewusst verzichtet. Geboten ist eine dem Stand der Technik entsprechende funktionale Definition, die sich stark an den mit dem Einsatz dieser Technologien verbundenen Risiken orientiert. Als Anhaltspunkt kann die Definition im Vorschlag der Kommission in Art. 3 des ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT dienen.

Demnach gilt: „Artificial intelligence system‘ (AI system) means software that is developed with one or more of the techniques and approaches listed in Annex I and can, for a given set of human-defined objectives, generate outputs such as content, predictions, recommendations, or decisions influencing the environments they interact with.“ (Article 3 (1)).

Zu Nr. 5:

Art. 12 Abs. 2 sieht vor, dass der Beteiligte persönliche Beratung und Auskunft in Anspruch nehmen kann. Bislang findet sich im Gesetz allerdings nur eine Soll-Regelung. Hier wird im Sinne einer „Muss-Regelung“ nachgeschärft, um noch deutlicher klarzustellen, dass den Bürgern gerade unter Bedingungen der Digitalisierung weiter ein Anspruch auf eine persönliche, individualisierte Beratung zusteht. Die Anpassung scheint gerade mit Blick auf das in Art. 20 des Entwurfs verankerte Ziel der Umstellung auf das digitale Verfahren als praktischer Regelfall unter Akzeptanzgesichtspunkten als geboten. Die an die Behörde zu stellenden Anforderungen gehen nicht über die des Art. 25 BayVwVfG hinaus. Behörden können sowohl wegen der gebotenen Neutralität als auch aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Kapazitäten eine Beratung nur in dem in Art. 25 BayVwVfG umrissenen Umfang leisten.

Zu Nr. 6:

Art. 14 Abs. 2 trifft eine Regelung zum Thema datenbasiertes Verwalten, damit Datenkombinationen immer zum Nutzen des Bürgers verwendet werden, um so neue, zukunftsorientierte Leistungen für Bürger und Unternehmen entstehen zu lassen. Dabei handelt es sich nicht um einen Auftrag an die Verwaltung, sondern lediglich um einen Programmsatz. Genaueres wird in Zukunft in einem bayerischen Datengesetz geregelt werden.

Zu Nr. 7:

Die Änderung dient der Förderung der digitalen Verfahrensdurchführung unter Wahrung bestehender Organisationsspielräume. Die Verpflichtung der Behörden aus Abs. 1 wird einerseits dahingehend präzisiert, dass nur geeignete Verfahren digital angeboten werden müssen. Beispiele sind Verfahren die etwa zwingend ein persönliches Erschienen erfordern. Ebenso können die Kommunen (wie bisher auch nach dem BayEGovG) im Rahmen ihres Ermessens durch Digitalisierungspläne festlegen, welche Leistungen z.B. aufgrund kommunaler Gegebenheiten in welcher Reihenfolge digital angeboten werden. Weitergehende Verpflichtungen, etwa aus dem Fachrecht bleiben unberührt. Durch den Bezug auf die Verfahrensdurchführung gegenüber dem Bürger wird die Digitalisierungspflicht – im Einklang mit dem OZG – auf die (Außen-) Kommunikation mit dem Bürger begrenzt. Die internen Verwaltungsabläufe, d.h. Fachverfahren bzw. das „Backend“ fallen dagegen unter die Organisationshoheit der Kommunen. Im Übrigen gelten hier die spezielleren Regelungen dieses Gesetzes zu digitalen Akten und Registern. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Terminus „Rechtsvorschrift“ in Abs. 2 sowohl Parlamentsgesetze als auch Rechtsverordnungen und öffentlich-rechtliche Satzungen erfasst. Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsakte, wie z.B. öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen, sind hingegen keine Rechtsvorschriften, weil es ihnen an der Außenwirkung (Verwaltungsvorschriften) bzw. am abstrakt-generellen Charakter (Verwaltungsakte) fehlt.

Zu Nr. 8:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 9:**Zu Abs. 2 Satz 1:**

Die vorgesehenen Änderungen bei Art. 23 dienen der Umsetzung des Once-Only-Prinzips in Bayern. Unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen auf Bundes- und EU-Ebene (Registermodernisierung, EU-Once-Only-Technical System) soll die Vorschrift ergänzt und erweitert werden. Der einschränkende Zusatz „aus Registern“ in Abs. 2 entfällt, um andere technische Möglichkeiten des behördlichen Abrufs im Sinne der „Technikoffenheit“ der Regelung nicht auszuschließen.

Zu Abs. 3:

Art. 23 Abs. 2 legt zunächst fest, dass die Behörden im Regelfall verpflichtet sind, angeforderte Informationen digital abzurufen, wenn dies technisch möglich ist. Die Vorschrift verknüpft das digitale Abrufgebot mit einem verwaltungsverfahrenrechtlichen Einwilligungserfordernis der betroffenen Person im Sinne des Art. 22 BayDiG. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Betroffene weiterhin die Möglichkeit hat, ohnehin vorhandene analoge oder digitale Nachweise selbst bei der Behörde vorzulegen, etwa um mögliche zusätzliche Kosten eines Direktabrufs zu vermeiden. Der neu eingefügte Abs. 3 regelt die zu Abs. 2 korrespondierende gesetzliche datenschutzrechtliche Ermächtigung der beteiligten Stellen und definiert die Begriffe der datenabrufenden und datenübermittelnden Stellen.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 normiert die datenschutzrechtliche Ermächtigung für den Datenabruf der zuständigen Behörde bei Behörden anderer Mitgliedstaaten. Die übrigen Anforderungen des Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 bleiben unberührt.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 normiert die datenschutzrechtliche Ermächtigung für die Übermittlung von Daten an Behörden anderer Mitgliedsstaaten. Die übrigen Anforderungen des Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 bleiben unberührt.

Zu Nr. 10:

Der Begriff der digitalen Verwaltungsleistung ist identisch mit dem Begriff des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Die Norm stellt klar, dass alle Behörden im Sinne des Art. 1 die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verwaltungsleistungen online bereitstellen müssen. Hierdurch wird der erforderliche Gleichklang zwischen BayDiG-E zu den Verpflichtungen aus § 1 OZG deutlich gemacht.

Die explizite Nennung von Justizleistungen ist dabei auch auf Seite der bearbeitenden Stellen nachzuziehen.

Zu Nr. 11:

Die bisherige Fassung des Abs. 1 und Abs. 3 orientiert sich am WSP-Gesetz NRW und ist auf die Leistungsverwaltung ausgerichtet. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass Unternehmen gerade auch durch diverse Meldepflichten belastet sind, die mit erheblichem Aufwand verbunden sind. Um auch diese Verfahren der Eingriffsverwaltung zu adressieren, wird Abs. 1 entsprechend neu gefasst und Abs. 3 ergänzt.

Der Begriff „sonstige Verwaltungsverfahren“ dient der Klarstellung, dass auch die Eingriffsverwaltung umfasst ist. Im Gegensatz zum enger gefassten OZG, das lediglich die Leistungsverwaltung regelt, sollen im BayDiG sowohl Leistungs- als auch Eingriffsverwaltung geregelt werden.

Im Übrigen wurden einige rein redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 12:

Zu Abs. 1 Satz 2:

Die Änderungen knüpfen an Vorschläge im Rahmen der Expertenanhörung zum Entwurf des BayDiG-E an und adressieren zugleich auch aktuelle Entwicklungen auf Bundesländer Ebene, die sich nach der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag abzeichnen. Der neue Satz 2 ermöglicht eine Bereitstellung von Nutzerkonten auch durch föderal getragene bundeseinheitliche Lösungen. Dieser Trend hat mit dem von Bayern und Bremen entwickelten einheitlichen Organisationskonto begonnen und setzt sich

nun auch bei Bürgerkonten mit der Entscheidung für ein einheitliches Postfach fort. Die Regelung in Abs. 4 Satz 3, wonach die Anbindung des Bürgerkontos des Bundes oder anderer Länder über das bayerische Bürgerkonto erfolgt, liefert die erforderliche Rechtsgrundlage für das aktuelle System interoperabler Servicekonten von Bund und Ländern. Die Vorschrift konkretisiert Art. 29 Abs. 1 Satz 1. Sie greift nicht, wenn eine bundeseinheitliche Lösung nach Art. 29 Abs. 1 Satz 2 gewählt wird. Die weitergehende Vorschrift in Art. 29. Abs. 4 Satz 4, wonach ein Anschluss einzelner Behörden an das Bürgerkonto Bund oder Konten anderer Länder nur mit staatlicher Zustimmung des Staatsministeriums für Digitales (StMD) möglich ist, bleibt unberührt. Denn diese Regelung soll lediglich unkoordinierte Alleingänge einzelner Behörden verhindern, nicht aber bundeseinheitliche Lösungen im Sinne des neuen Art. 29 Abs. 1 Satz 2.

Zu Abs. 1 Satz 3:

Mit der Ergänzung des Funktionsumfangs des Nutzerkontos um eine Kommunikationsfunktion werden ebenfalls Entwicklungen aufgegriffen, die sich bei der aktuellen Novellierung des OZG andeuten und damit ein Gleichklang des BayDiG mit dem OZG auch künftig sichergestellt. Die Regelung ist technikoffen gestaltet. Die bidirektionale Kommunikation kann daher z. B. im Rahmen von Plattformlösungen (wie z. B. aktuell in Sachsen und Baden-Württemberg), aber auch durch Bereitstellung eines allgemeinen Kontaktformulars (so aktuell in Bayern) umgesetzt werden.

Zu Abs. 2 Satz 2:

Redaktionelle Änderung.

Zu Abs. 4 Satz 5:

Die im Gesetz geregelten Funktionen des Nutzerkontos müssen in der Praxis durch technische Spezifikationen konkretisiert werden. Die erforderlichen normenkonkretisierenden Vorschriften erlässt das StMD.

Zu Nr. 13:

Zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 3:

Im Interesse der Europaoffenheit der bayerischen Verwaltung wird der Schriftformersatz auch auf Dienste erweitert, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) 910/2014 auf dem Vertrauensniveau „substanziell“ oder „hoch“ notifiziert worden sind.

Zu Abs. 2 Satz 3:

Satz 4 verweist auf Satz 3, dieser ist für das Organisationskonto nicht anwendbar, da Organisationen hier keinen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG, nach § 78 Abs. 5 AufenthG oder nach § 12 eIDKG nutzen.

Zu Abs. 5 Nr. 1:

Die Neuregelung betrifft den Schriftformersatz bei der Kommunikation mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) im Sinne von § 130 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ZPO, bspw. mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, dem elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach oder dem besonderen elektronischen Notarpostfach. Neben der im Gesetzestext zitierten Norm ist das besondere elektronische Behördenpostfach auch in den §§ 55a VwGO, 46c ArbGG, 65a SGG, 52a FGG, 32a StPO geregelt. Das besondere elektronische Behördenpostfach beruht auf der Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Der Schriftformersatz gilt sowohl für den Hin- als auch für den Rückkanal, unabhängig von der Nutzung des Transformationsdienstes EGVP/De-Mail.

Zu Abs. 5 Nr. 2:

Die Verwendung elektronischer Siegel ist gem. Art 35 ff. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) europarechtlich zulässig. Nr. 2 zieht daraus die erforderlichen Konsequenzen in Bezug auf deren Einsatz. Die Verwendung der Siegel ist für alle am Verfahren Beteiligten möglich.

Zu Nr. 14:

Abs. 5 dient der koordinierten Umsetzung des OZG im Freistaat Bayern (EfA-Rollout), indem die Bereitstellung von Diensten aus anderen Ländern zur Nachnutzung im Rahmen der Umsetzung des OZG zentral über das Staatsministerium für Digitales erfolgt. Satz 2 stellt klar, dass die Bereitstellung erst erfolgt, wenn das fachlich zuständige Staatsministerium den Dienst für Bayern freigegeben hat. Satz 3 ermöglicht eine Aufgabenübertragung an Dritte und insbesondere eine Aufgabenübertragung an die eKom Bayern, sobald deren Arbeitsfähigkeit sichergestellt ist.

Zu Nr. 15:*Zu Art. 52 neu:*

Art. 52 enthält Regelungen über die Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „eKom.Unit Bayern“. Der kommunalen Digitalisierung in Bayern fehlen bislang ein Ansprechpartner und eine „Drehscheibe“ sowie eine Ebene für die staatlich-kommunale Zusammenarbeit in Digitalisierungsfragen, die auch koordinierend mit der AKDB zusammenwirkt und insbesondere den Rollout von EfA-Leistungen in Bayern ermöglicht. Insbesondere vorbezeichneter EfA-Rollout stellt in vergaberechtlicher Hinsicht bislang eine Herausforderung dar. Der Austausch solcher Leistungen auf föderaler Ebene, also insbesondere die sog. Nachnutzung von Leistungen anderer Länder wurde durch bisherige Konstruktionen (etwa den „FIT-Store“) vor allem auf die Länderebene ausgerichtet. Um eine solche ausschreibungsfreie Weitergabe von Leistungen zu ermöglichen, wurden Beherrschungsverhältnisse geschaffen, welche eine Weitergabe von Land zu Land mit der FITKO als „Mittelsmann“ ermöglichen (Verkettung von § 108 Abs. 4, 5 GWB und § 108 Abs. 3 und 5 GWB). Eine Verlängerung dieser Kette bis zu den Kommunen war in Bayern nicht möglich, da hier keine Einheit existiert, welche die vorbezeichnete Position als Mittelsmann einnehmen könnte. Eine solche Einheit müsste durch ihre trägerschaftlichen Strukturen durch den Freistaat Bayern und durch die bayerischen Kommunen im Sinne von § 108 Abs. 4 und 5 GWB „mitbeherrscht“ werden. Insbesondere die AKDB ist für diese Stellung nicht geeignet, weil sie gerade keine solchen trägerschaftlichen Strukturen aufweist. Die Staatsregierung strebt deshalb in Abstimmung mit den KSV die Reformierung der Beziehungen von Freistaat, Kommunen, KSV und AKDB an, um aktuelle Herausforderungen (OZG-Umsetzung) zu adressieren. Vorrangige Ziele der Reform sind die Anbindung der bayerischen Kommunen an EfA-Leistungen, die Möglichkeit, IT-Projekte unbürokratischer und schneller anzuschließen, sowie die Verbesserung der Kooperation zwischen Freistaat und Kommunen in Fragen der Digitalisierung. Gemeinsame Träger der eKom Bayern sind der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Digitales, das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, sowie die Gemeinden, Landkreise und Bezirke des Freistaates Bayern. Über die Gemeinden, Landkreise und Bezirke können auch von diesen gebildete Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände über Inhouse-Geschäfte eingebunden werden.

Die eKom Bayern soll nicht als neuer IT-Dienstleister neben der AKDB, sondern als schlanker „Intermediär“ mit einem überschaubaren Bestand an Kernaufgaben eingerichtet werden. Die eKom Bayern ist eine Einrichtung der Leistungsverwaltung, die ihre Träger bei der Zusammenarbeit im Bereich Verwaltungsdigitalisierung durch Dienstleistungen unterstützt.

Zu Art. 53 neu:

Art. 53 enthält Regelungen zu den Aufgaben und der Finanzierung der eKom Bayern. Neben den in Abs. 1 Satz 3 genannten Aufgaben ist eine weitere Kernaufgabe der eKom Bayern die Entscheidung über die Nachnutzung der EfA-Leistungen anderer Länder.

Zu Art. 54 neu:

Art. 54 enthält Regelungen zur Organisation der eKom Bayern. In deren Verwaltungsrat hat die Staatsregierung die Mehrheit, während die Gemeinden, Landkreise und Bezirke gemeinsam eine Sperrminorität besitzen.

Zu Art. 55 neu:

Art. 55 enthält Regelungen zu Geschäftsführung und Aufsicht der eKom Bayern. Das Recht des Staatsministeriums für Digitales zur Benennung der ersten Geschäftsführung soll lediglich die kurzfristige, dringend benötigte Handlungsfähigkeit der eKom Bayern bis zur Bestellung der dauerhaften Geschäftsführung sicherstellen. Die durch das Staatsministerium für Digitales benannte Geschäftsführung soll somit ausschließlich einen kurzen Zeitraum überbrücken, in dem die eKom Bayern andernfalls die ihr zugewiesenen Aufgaben gar nicht wahrnehmen könnte.

Zu Nr. 16:

Im Bayerischen Digitalgesetz ist wie schon auch im Bayerischen E-Government-Gesetz eine Experimentierklausel vorgesehen, die es ermöglichen soll, zeitlich und räumlich begrenzte Ausnahmen von Zuständigkeits- und Formvorschriften des Landesrechts vorzunehmen. Von dieser Experimentierklausel wurde in der Vergangenheit allerdings wenig Gebrauch gemacht. Daher soll diese erweitert werden: Ausnahmen sollten in Zukunft für bis zu 5 Jahre möglich sein (nicht mehr nur 3 Jahre) und zudem soll es eine einmalige Verlängerungsoption um weitere zwei Jahre geben. Gemeindeverbände und Gemeinden können beim Staatsministerium für Digitales Anträge auf eine Entscheidung über eine Erprobung im Sinne des Satzes 1 stellen. Auch wenn die Letztentscheidung über eine Ausnahme immer beim jeweils zuständigen Ressort verbleibt, so kann aber der öffentliche Druck durch einen Vorschlag von kommunaler Seite erhöht werden. Zudem wissen die Kommunen vor Ort oft am besten, wo der „Schuh drückt“ und Ausnahmen sinnvoll wären. Wird ein entsprechender Ausnahmeantrag abgelehnt, so ist dies ebenfalls zu dokumentieren. Klarzustellen ist, dass es bei der Formulierung „soweit dies zur Erprobung neuer digitaler Formen ... der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Weitergabe von Daten ... erforderlich ist“ (Art. 56 Satz 1 Nr. 3) nicht generell um die Erprobung neuer Datenverarbeitungsformen geht, sondern nur um alternative Zuständigkeits- und Formvorschriften.

Zu Nr. 17:**Zu Art. 57 Abs. 8 (neu):**

Abs. 8 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Änderung der Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern.

Zu Art. 57 Abs. 9 (neu):

Abs. 9 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung weiterer Bestimmungen zu Organisation und Geschäftsführung der eKom Bayern, insbesondere Fragen zur Wirtschaftsführung, Risikoversorgung und Rücklagenbildung, zum Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Personal.

Zu Art. 57 Abs. 10 (neu):

Abs. 10 enthält eine Verordnungsermächtigung, die Verwendung von Wappen und Logos auf Plattformen und Anwendungen des Freistaates Bayern und im Portalverbund des Bundes und der Länder zu regeln. Über die Nutzungsrechte an kommunalen Wappen und Hoheitszeichen entscheiden die Kommunen selbst. Dies ist Teil ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Eine Ordnungsregelung hat dieses Recht zu beachten.

Das verfassungsmäßige Recht der Kommunen, eigenverantwortlich über die Verwendung ihrer Wappen und Hoheitszeichen zu entscheiden, bleiben unberührt.

Zu Nr. 18:

Enthält redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 19:

Enthält redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 20:

Enthält redaktionelle Änderungen.